

NEWSLETTER 1/2022

In der aktuellen Ausgabe des Newsletters bringen wir Ihnen folgende Themen:

- 1. Einweg-Pfandverpackungen aus buchhalterischer Sicht.....1**
- 2. Die Frist für die Mitteilung des Index der Steuerverlässlichkeit wird verlängert.....2**
- 3. Verschärfung der Regeln für die steuerliche Absetzbarkeit von Zinsaufwendungen.....2**
- 4. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben für Covid-Tests.....3**
- 5. Neue Instrumente zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges im grenzüberschreitenden elektronischen Handel.....3**
- 6. Entwurf einer Maßnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales der Slowakischen Republik über die Höhe der Essenzzuschüsse.....4**
- 7. Vereinfachte Beschäftigung eines ukrainischen Staatsbürgers.....4**

1. Einweg-Pfandverpackungen aus buchhalterischer Sicht

Am 1. 1. 2022 traten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 302/2019 Slg. über die Rücknahme von definierten Einwegverpackungen, nämlich Kunststoffflaschen und Dosen, in Kraft. Die Einhaltung des Pfandsystems, das hinter dem gesamten Prozess steht, der die Verpackungshersteller, die Händler (Vertreiber) und nicht zuletzt die Kunden (Endverbraucher) betrifft, dürfte zu einer saubereren Slowakei beitragen.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass Hersteller und Händler getrennte Buchungen über den Preis der Waren und den Wert des Pfandes führen müssen. Diese Verpflichtung wird durch die Einrichtung von analytischen Konten für die einzelnen synthetischen Konten erfüllt, die im Zusammenhang mit der Abrechnung von Einweg-Pfandverpackungen verwendet werden.

Darüber hinaus hat der als Entnahmestelle für Pfandverpackungen registrierte Händler die gesammelten Einweg-Pfandverpackungen in einem gesonderten Register (Unterbilanz) zu erfassen.

Ist der Endverbraucher der Pfandverpackungen ein im System der doppelten Buchführung erfasster Unternehmer, so hat er auch diese Verpackungen auf gesonderten analytischen Konten zu erfassen.

2. Die Frist für die Mitteilung des Index der Steuerzuverlässigkeit wird verlängert

Am 15. 2. 2022 unterzeichnete die Präsidentin der Slowakischen Republik die Novelle des Gesetzes Nr. 563/2009 Slg. über die Steuerverwaltung (Abgabenordnung), mit der die Frist für die Übermittlung des Index der Steuerzuverlässigkeit durch die Hauptfinanzverwaltung der Slowakischen Republik an die Steuersubjekte verlängert wird. Die Frist für die Veröffentlichung der Liste der Steuersubjekte, für die der Index der Steuerzuverlässigkeit ermittelt wurde, wird ebenfalls verlängert.

Die neue Frist für die Übermittlung der Mitteilung ist auf den 30.6.2022 und für die Veröffentlichung der Liste der Steuersubjekte auf den 30.9.2022 verschoben worden (die ursprüngliche Frist war der 28.2.2022 bzw. der 30.6.2022).

3. Verschärfung der Regeln für die steuerliche Absetzbarkeit von Zinsaufwendungen

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat eine vorläufige Information über die bevorstehende Novelle des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommenssteuer in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „EStG“) im Bereich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) des Rates ATAD 1, die Regeln gegen Steuervermeidungspraktiken festlegt, veröffentlicht.

Das EStG beschränkt derzeit nur den Abzug der Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgenommenen Krediten und Darlehen, die von nahe stehenden Personen gewährt werden. Nach der vorläufigen Information zur EStG-Novelle soll der Betrag der steuerlich anerkannten überschüssigen Zinsaufwendungen, d. h. der Zinsaufwendungen, die die Zinserträge übersteigen, angepasst werden. Der Nachteil ist, dass diese Begrenzung nun für alle aufgenommenen Kredite und Darlehen gelten soll, d.h. auch dann, wenn sie von Dritten (z.B. Banken) erhalten werden, nicht nur von nahe stehenden Personen. Die Grundlage für die Begrenzung der überschüssigen Zinsaufwendungen soll die steuerliche Bemessungsgrundlage zuzüglich der steuerlichen Abschreibungen und der überschüssigen (steuerlichen) Aufwendungen aus aufgenommenen Krediten und Darlehen sein.

Da der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen noch nicht bekannt sind, werden wir Sie so bald wie möglich über weitere Entwicklungen informieren.

4. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben für Covid-Tests



Die Hauptfinanzverwaltung der Slowakischen Republik hat Informationen für Arbeitgeber zu den steuerlichen Aspekten der Verpflichtung herausgegeben, Arbeitnehmer auf die Covid-19-Krankheit testen zu lassen.

Während der Pandemie sind Ausgaben für Tests, einschließlich der Ausgaben für die Durchführung von Covid-19-Tests ebenfalls steuerlich abzugsfähige Ausgaben, wenn sie:

- vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer getätigt werden, einschließlich der Tests für eine dem Arbeitnehmer nahe stehende Person, die im Haushalt des Arbeitnehmers lebt,
- einem Steuerpflichtigen mit Einkünften gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des EStG für Tests dieses Steuerpflichtigen, einschließlich Tests einer im gemeinsamen Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden nahestehenden Person, entstanden sind,
- dem Steuerpflichtigen für Personen entstehen, die für den Steuerpflichtigen an dessen Geschäftssitz tätig sind.

Die Steuerausgaben für Tests können auch dann geltend gemacht werden, wenn sich die Verpflichtung zur Durchführung von Tests nicht aus spezifischen Vorschriften ergibt. Das bedeutet, dass diese Ausgaben auch steuerlich geltend gemacht werden können, z. B. wenn der Arbeitgeber freiwillig auch geimpfte Arbeitnehmer testet oder die Arbeitnehmer häufiger testet, als es eine bestimmte Vorschrift vorschreibt, während Ausgaben im Zusammenhang mit den Tests, z. B. Ausgaben für Schutzausrüstung, Desinfektion, Entsorgung der bei den Tests anfallenden Abfälle, ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden können.

Ein Arbeitgeber kann auch die Kosten für Tests als Steueraufwand absetzen, die ein Arbeitnehmer bei einer anderen Einrichtung als dem Arbeitgeber durchführen lässt, und zwar auf der Grundlage eines dem Arbeitgeber vorgelegten Belegs.

3

Diese Ersatzleistungen unterliegen für den Arbeitnehmer während der Pandemie nicht der Einkommensteuer.

5. Neue Instrumente zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges im grenzüberschreitenden elektronischen Handel

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat eine vorläufige Information über die bevorstehende Novelle des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „Mehrwertsteuergesetz“ genannt) veröffentlicht.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie (EU) des Rates umgesetzt, die ab dem 1. 1. 2024 neue Verpflichtungen für ausgewählte Zahlungsdienstleister vorsieht. Ziel dieser Änderung ist die Einführung harmonisierter Vorschriften zur Bekämpfung des Steuerbetrugs im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr und zur Überprüfung der Richtigkeit des erklärten Steuerbetrags.

Zu den Pflichten der ausgewählten Zahlungsdienstleister sollen gehören:



- in elektronischer Form Aufzeichnungen über die Zahlungsempfänger grenzüberschreitender Zahlungen zu führen, wenn ein Zahlungsdienstleister während eines Kalenderquartals Zahlungsdienste für mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an ein und denselben Zahlungsempfänger erbracht hat,
- die Meldung der geführten Aufzeichnungen an die Hauptfinanzverwaltung der Slowakischen Republik spätestens am Ende des Kalendermonats, der auf das Kalenderquartal folgt, auf das sich diese Aufzeichnungen beziehen.

Zahlungsdienstleister werden verpflichtet, diese Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen drei Jahre aufzubewahren.

6. Entwurf einer Maßnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales der Slowakischen Republik über die Höhe der Essenzuschüsse

Der Preis der Essenzuschüsse und der Essensmarken sollte durch den Maßnahmenentwurf des Ministeriums für Arbeit und Soziales der Slowakischen Republik nach mehr als zwei Jahren erhöht werden.

Die Beträge der Essenzuschüsse sollen vorläufig wie folgt angepasst werden:

- **6 Euro** (von den ursprünglichen 5,10 Euro) für die Zeitzone von 5 Stunden bis 12 Stunden,
- **9 Euro** (von den ursprünglichen 7,60 Euro) für die Zeitzone von 12 Stunden bis 18 Stunden,
- **13,70 Euro** (von den ursprünglichen 11,60 Euro) für die Zeitzone über 18 Stunden.

4

So wird mit dem angenommenen Entwurf auch der höchstmögliche Arbeitgeberbeitrag pro Mahlzeit auf 3,30 EUR (derzeit 2,81 EUR) angehoben, während der niedrigstmögliche Wert einer Essensmarke von derzeit 3,83 EUR auf 4,50 EUR angehoben werden soll.

Der finanzielle Beitrag für Mahlzeiten entspricht dem Betrag, den der Arbeitgeber für die Mahlzeit oder die Essensmarke des Arbeitnehmers zahlt.

Wir werden Sie in den nächsten Ausgaben unseres Newsletters über den genehmigten Entwurf informieren.

7. Vereinfachte Beschäftigung eines ukrainischen Staatsbürgers

Flüchtlinge aus der benachbarten Ukraine können in der Slowakei eine Beschäftigung finden, sobald sie einen befristeten Flüchtlingsstatus erhalten haben.

Ein Drittstaatsangehöriger im Sinne von § 23a des Arbeitsvermittlungsgesetzes kann von einem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis oder auf der Grundlage einer Vereinbarung sofort beschäftigt werden, ohne dass eine Beschäftigungserlaubnis oder eine Bestätigung über die Möglichkeit der Besetzung einer freien Stelle erforderlich ist, unter anderem, wenn der Ausländer Asylbewerber ist oder ihm Asyl gewährt wurde oder ihm vorübergehend Zuflucht gewährt wurde.



Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem zuständigen Amt für Arbeit, Soziales und Familie den Beginn und das Ende des Arbeitsverhältnisses eines solchen Arbeitnehmers innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses über das Formular „Informationskarte“ mitzuteilen.

Satz auf der Webseite: „Vereinfachte Beschäftigung eines ukrainischen Staatsbürgers“

Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.
Mit freundlichen Grüßen,

5

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slovensko

Blumental Offices II

Nám. Mateja Korvína 1

811 07 Bratislava, Slowakische Republik

TPA Slovensko

Letná 27

040 01 Košice, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk

www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.

Albanien | Österreich | Bulgarien | Kroatien | Tschechien | Ungarn
Montenegro | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien

 **bakertilly**
A Baker Tilly
Europe Alliance member